

Friedhofsgebührensatzung

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Winningen
vom 16. März 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden **Benutzungsgebühren erhoben**. Die **Gebührensätze** ergeben sich für 1986 aus der Gebührensatzung zur Friedhofsordnung und zur Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle vom 12. Oktober 1982 und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986. Sie werden ab 01.01.1987 jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.05.1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. Oktober 1982 außer Kraft.

Winningen, den 16. März 1987
Ortsgemeinde Winningen
In Vertretung:



L. Mölich
(Mölich)
1. Ortsbeigeordneter

Gegen die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Winningen werden aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben (§ 24 Abs. 2 GemO).

Röser

Röser

